

Während die regelhafte Erhöhung der Kostenpauschale für Abgeordnete (mit Wirkung auf die Personalthöchstbeträge) zum 1. Januar 2022 in der 19. Auflage noch berücksichtigt werden konnte, galt dies nicht für die Aufwandsentschädigung für die Bezirksverordneten. Dafür war eine gesetzliche Regelung im LAbgG erforderlich. Sie wurde Anfang des Jahres geschaffen und ging mit einer weiteren erheblichen Anhebung der höchstzulässigen Personalkostenerstattung für nunmehr bis zu vier Beschäftigte in den Fraktionen einher. Die damit verbundenen Rechtsänderungen (und Friktionen) wurden eingearbeitet (Vor § 1, Vor § 8a und § 8a BezVEG).

Mit Blick auf die tiefgreifende Wirkung auf die Bildung des BA sowie von Gremien und Funktionsstellen in der BVV ist an dieser Stelle bereits auf eine verfassungsrechtliche Entscheidung hinzuweisen, die eine Steuerung der Umsetzung des normativ verbrieften Wahlvorschlagsrechts nach den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen der Fraktionen ausdrücklich verwehrt. Vielmehr wird allein auf die individuelle Entscheidung der Mitglieder des Wahlorgans im Rahmen des freien Mandats abgestellt. Insoweit ist ausschließlich das demokratische Recht zur Abgabe eines Wahlvorschlags geschützt. Es besteht hingegen kein `Rechtsanspruch´ auf eine erfolgreiche Wahl (insbesondere Vor § 1).

Insgesamt sind die Änderungen in unserem Werk eher `übersichtlich´. Im Vergleich zu den weitreichenden Normänderungen zu Beginn der Wahlperiode vermeldet der Chronist im ersten Jahr der neuen Koalition eine deutliche Zurückhaltung: Projekte des Koalitionsvertrages sind noch nicht umgesetzt und außerdem war insbesondere ein Haushaltsplanentwurf zu erörtern, der die politischen Kräfte gebunden hat. So bleibt vor allem darauf hinzuweisen, dass bald nach Redaktionsschluss mit einer vermutlich auch das Bezirksorganisationsrecht berührenden Novelle zum Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz zu rechnen ist. Zudem werden Stimmen aus der Mitte der Kommunalpolitik immer lauter, eine Rechtsgrundlage für digitale bzw. hybride Sitzungsformen jenseits einer außergewöhnlichen Notlage zu kreieren. Und was die mit Spannung erwartete Rechtsprechung des VerFGH zur Durchführung der Wahlen am 26. September 2021 bringen wird, ist nicht vorherzusagen...

Berlin, im September 2022

Peter Ottenberg

Dr. Robert Wolf